

Bekanntmachung

Abfallgebühren; Gebührenermäßigung in besonderen Härtefällen:

Aufgrund der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Rosenheim vom 16.12.2013 wird in privaten Haushalten

- in denen ständig eine Person lebt, die dauerhaft in größerem Maße Hygieneartikel (Windeln, Einlagen, u. ä.) benötigt und deshalb regelmäßig größere Restmüllmengen als üblich zu entsorgen sind,
- in denen ständig mindestens zwei Kinder leben, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

in Anwendung der Härtefallregelung des § 6 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Rosenheim die Gebühr

bei Vorliegen einer sozialen Härte um 4,85 EUR monatlich ermäßigt.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich beim Markt Bad Endorf einzureichen.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Ermäßigungsgründe und einer sozialen Härte sind formlos glaubhaft zu machen.

Sobald die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Ermäßigung ab dem Monat, in dem der Antrag beim Markt eingeht. Es werden nur volle Monatsbeträge bewilligt. Die Auszahlung erfolgt im Dezember eines jeden Jahres direkt an den Antragsteller als Zuschuss in einer Summe. Die Müllgebühren bleiben unverändert. Es ergeht kein berechtigter Müllgebührenbescheid.

Die nach der alten „Härtefallregelung bei Pflegefällen“ beim Landratsamt Rosenheim erfassten Fälle werden weiterhin vom Landratsamt bearbeitet.

Das Antragsformular ist entweder auf Zimmer Nr. 2 im Bürgerbüro erhältlich, oder kann auf der Homepage des Marktes Bad Endorf (www.bad-endorf.de) heruntergeladen werden.

Bearbeitet werden die Anträge innerhalb des Rathauses durch den Fachbereich 2 –Finanzwirtschaft, Herr Schupfinger, Tel. 08053/3008-16.